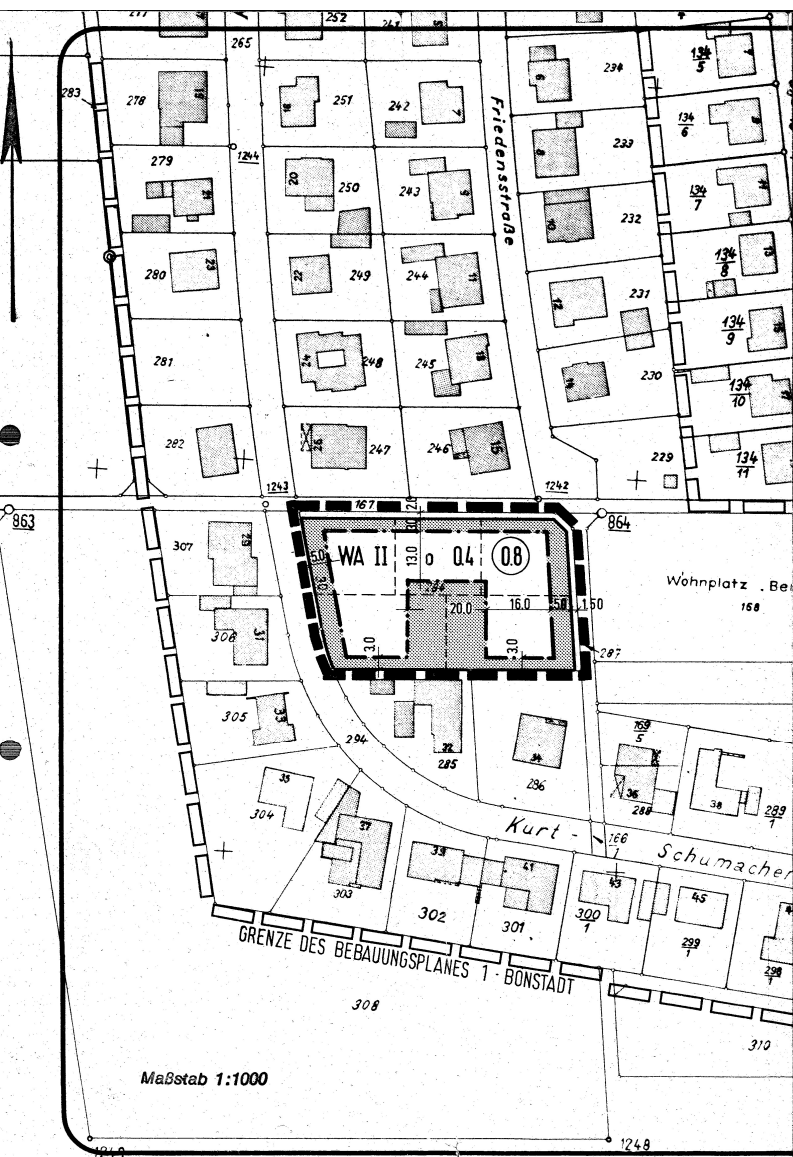




ZEICHENERKLÄRUNG

WA	ALLGEMEINES WOHN GEBIET	0	OFFENE BAUWEISE
	NICHTÜBERBAUBARE FLÄCHEN	---	BAUGRENZE
II	GESCHOSSZAHL ALS HOCHSTGRENZE		ÖFFENTL. VERKEHRSFLÄCHE
0.4	GRUNDFLÄCHENZAHL	---	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES ÄNDERUNGSPLANES
0.8	GESCHOSSFLÄCHENZAHL		

Textliche Festsetzungen

- Die Stellung der baulichen Anlagen muß parallel zu den geplanten seitlichen Grundstücksgrenzen verlaufen.
- Zulässig sind Walm- und Satteldächer mit einer Dachneigung von max. 38° bei eingeschossigen Gebäuden und 30° bei zweigeschossigen Gebäuden.
- Die Außenwandhöhe beträgt:
bei Bauwerken mit einem Vollgeschoß 4,0 m
bei Bauwerken mit zwei Vollgeschossen 6,50 m
gemessen von der Oberkante Erschließungsstraße bis zum Schnittpunkt zwischen der Außenkante der Außenwand und der Dachhaut.
- Garagen und Überdachte KFZ - Stellplätze sind bis zu einer Länge von 7,0 m und einer Höhe von 2,50 m im nichtüberbaubaren Bereich zulässig.

Der Mindestabstand zwischen dem Garagentor und der öffentlichen Verkehrsfläche, die zur Erschließung der Garage dient, muß mind. 5,0 m betragen.

Die Zufahrt zum Stauraum ist von jeglicher Einfriedigung freizuhalten.
- Nicht überbaubare Grundstücksflächen sind minst zu 60 % als Grünflächen anzulegen und zu unterhalten.
- Offen wirkende Grundstückseinfriedigungen sind auf den straßen-seitigen Grundstücksgrenzen nur bis zu einer Höhe von 1,0 m zulässig.

An Straßenkreuzungen und Straßeneinfriedigungen darf durch Grundstückseinfriedigung keine Beeinträchtigung der Sichtverhältnisse eintreten.

Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 Gemeinde Bönstadt "Am Mühlberg links - Am weißen Stein - Am Pfingstberg - Auf dem Schorn - An der großen Hohl" genehmigt mit Verfügung vom 16. 8. 65 AZ III/3 0-61 d 04/01 a - für den Teil des Plangebietes zwischen Kurt-Schumacher-Str., Wegparzelle 287 und Wegparzelle 167, im vereinfachten Verfahren nach § 13 BBauG vom 18. August 1976.

Auf Grund des § 2 Abs. 1 und des § 10 BBauG hat die Stadt-verordnetenversammlung der Stadt Niddatal in Ihrer Sitzung am 31. OKT. 1979 die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes gem. § 13 BBauG, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, für das dargestellte Plangebiet beschlossen.

Niddatal, den 16. NOV. 1979



Bürgermeister

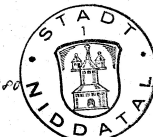
Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.

Der Landrat des Wetteraukreises

Friedberg, den 30. Nov. 1979

Katasteramt
3m Rufford

Gem. § 12 BBauG wurde die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes nr. 24 im amtlichen Bekanntmachungsorgan "Niddataler Nachrichten" Nr. 440 veröffentlicht.



Niddatal, den 21. 2. 1980

Bürgermeister

STÄDTEBAU
VERKEHRSPLANUNG



PLANUNGSBÜRO
WOLFGANG REINHART
6072 DREIEICH
6054 RODGAU

BAULEITPLAN DER STADT NIDDATAL

16. NOVEMBER 1979

1.ÄNDERUNGSPLAN ZUM BEBAUUNGSPLAN

NR. 1 NIDDATAL - BÖNSTADT, Fl. 6
"AM MÜHLBERG-LINKS - AM WEISSEN STEIN - AM PFINGSTBERG - AUF DEM SCHORN - AN DER GROSSEN HOHL"

GEMÄSS § 13 BBau G

